

An unsere Mandanten

Telefon: 0 92 21 / 9 00 – 0
Telefax: 0 92 21 / 9 00 – 1 11
E-Mail: info@firtpartner.de
Zeichen: MG / 10999

Kulmbach, 01.07.2022

Energiepreispauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerentlastungsgesetz 2022 enthält unter anderem eine Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300,00 Euro, die die Belastungen aufgrund gestiegener Energiepreise abmildern soll.

Anspruchsberechtigt sind alle unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die im Kalenderjahr 2022 Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit oder
- nichtselbstständiger Arbeit aus einer aktiven Beschäftigung

erzielen. Die EPP steht dabei jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu.

Grundsätzlich wird die Energiepreispauschale mit der Einkommensteuer für das Veranlagungsjahr 2022 festgesetzt und auf die Einkommensteuer angerechnet. Sie muss nicht gesondert beantragt werden.

Abweichend von diesem Grundsatz muss der Arbeitgeber tätig werden:

Er muss die EPP bereits im September 2022 an seine Arbeitnehmer auszahlen (Zufluss beim Arbeitnehmer), wenn diese exakt am 01. September 2022 (Änderungen davor und danach bleiben unberücksichtigt)

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen,
- in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen und dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt und
- der Arbeitgeber Lohnsteueranmeldungen abgibt.

Jeder Arbeitgeber muss (insbesondere bei geringfügig Beschäftigten) prüfen, für welche Arbeitnehmer er die EPP in Höhe von 300,00 Euro auszahlen muss. Er wird mit der Auszahlung der EPP aber nicht belastet, da die Lohnsteuer entsprechend gemindert wird.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer (Steuerklasse 1) erhält für September 2022 regulär einen Bruttoarbeitslohn von 3.000 Euro.

Der Besteuerung unterliegen 3.300 Euro entsprechend der individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale (EPP ist steuerpflichtiger Arbeitslohn kraft gesetzlicher Fiktion).

Für die Sozialabgaben werden 3.000 Euro herangezogen (EPP ist kein Arbeitsentgelt).

Der Nettolohn inklusive der Nettoenergiepreispauschale wird dem Arbeitnehmer im September 2022 ausgezahlt. In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird der Großbuchstabe „E“ angegeben.

Ein **Formulierungsvorschlag zur Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses geringfügig Beschäftigter** steht Ihnen im Anhang zur Verfügung. Bitte beachten Sie: **Ohne eine solche schriftliche Bestätigung darf die EPP nicht ausgezahlt werden. Der Arbeitgeber muss sich rechtzeitig um die Bestätigungen kümmern.**

Sofern wir mit der Lohnabrechnung beauftragt sind, werden wir bei den Lohnsteuerklassen 1 bis 5 die EPP automatisch berücksichtigen. Bei geringfügig Beschäftigten müssen uns die Erklärungen bis spätestens 31. Juli 2022 vorliegen. Spätere Änderungen zum 01. September 2022 teilen Sie uns bitte so bald als möglich mit. Vielen Dank.

Bei Arbeitnehmern in **Elternzeit** muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber durch Vorlage des Elterngeldbescheides nachweisen, dass er im Kalenderjahr 2022 – zumindest zeitweise – Elterngeld bezieht. Ohne einen solchen Nachweis darf die EPP nicht ausgezahlt werden.

Stellt sich für den Arbeitgeber später heraus, dass die EPP **zu Unrecht ausgezahlt** wurde, hat der Arbeitgeber die EPP vom Arbeitnehmer zurückzufordern und die Lohnsteueranmeldung zu korrigieren.

Stellt sich für den Arbeitgeber später heraus, dass die EPP **zu Unrecht nicht ausgezahlt** wurde, hat der Arbeitgeber die EPP spätestens bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für 2022 auszusahlen und sich diese sodann über eine Korrektur der Lohnsteueranmeldung zurückzuholen.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch Frau StBin Heidi Jonischkeit (09221 / 900 – 153) und Frau RAin Maria Gayer (09221 / 900 – 389) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Köhler & Partner GbR

Anlage

Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses

Hiermit bestätige ich

(Arbeitnehmer), dass mein am 01. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit

(Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist.

Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann.

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitnehmer)